



Amtssigniert. SID2025041234230
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umwelt

Dr. Elisabeth Kircher
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6197
bh.ku.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KU-WFN/B-1556/1-2024

Kufstein, 22.04.2025

Gemeinde Wildschönau

Projekt Holzergaben wasser-, naturschutz- und forstrechtliches Bewilligungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Holzergaben entwässert die östliche Abdachung des Schatzberges (1.898 m); das Hauptgerinne weist eine Lauflänge von ca. 4,1 Kilometer auf; der Holzergaben mündet im Ortsteil Auffach in den Vorfluter Kundler Ache. Zum Schutz des Ortsteiles Auffach der Gemeinde Wildschönau wurden am Holzergaben bereits mehrere Schutzbauwerke errichtet.

Im Zuge des geplanten Projekts sollen nachfolgende Maßnahmen umgesetzt werden:

OG 02 – Unterlaufsicherung hm 3,40 – 5,15:

Neubau der Geschieberückhaltesperre und von 7 Konsolidierungssperren in Beton mit Ufer und Vorfeldsicherung in GSS

Die bestehende kronengeschlossene Bogensperre wird durch eine klassische kronengeschlossene Vollwandsperre - ausgebildet als Winkelstützmauer - ersetzt. Der Stauraum wird durch den Einsatz von Grobsteinschichtungen optimiert; ebenso wird eine Betreuungszufahrt zum vorderen Sperrbereich vorgesehen um eine eventuelle Seenbildung gefahrenfrei auflösen zu können; den Staukörper besser zu entwässern und somit den Räumprozess zu erleichtern. Die dosierte, jedoch bewusst frühzeitig forcierte Verlegung der Dolen hat sich bei mehreren Ereignissen bewährt und wird in der Form beibehalten. Aus den historischen Ereignissen geht eine Geschiebetransportrate von im Mittel 20 m³/s hervor, wobei beim Ereignis 1967 die Mittellaufstufelung noch nicht bestand. Jedoch auch bei jüngeren Ereignissen (1974 und 2019) zeigten sich hohe Transportraten, wobei die Grobgeschiebefraktion mit ca. 50 cm Durchmesser begrenzt sich zeigte und vorwiegend Feingeschiebe mitgeführt wurde. Ein Eingriff in das Rückhalte-, Filter- und Dosierverhalten ist aufgrund der Unsicherheiten in deren Auswirkung zu vermeiden. Dennoch wird speziell zur Ausreizung der Räum- / Transporteffekte der an- und auch ablaufenden Welle die Anzahl der Dolen erhöht; rechnerisch können diese beim jeweiligen Volleinstaubniveau den Bemessungsabfluss abführen. Die

Bauwerkshöhe beträgt 11,8 m: FUK bis Unterkante Abflusssektion; die untere Dolenreihe setzt bei einer Höhe von 4,2 m, die Obere bei 7,7 m über FOK an; die Stauraumhöhe beträgt somit 6,3 m; bei einem angenommenen Verlandungsgefälle von 5 % ergibt sich dadurch eine Stauraumkubatur von ca. 12.000 m³, welche der Summe Reduktion durch Ergänzung der Konsolidierungssperrenstaffelung und schadlos in den Vorfluter Kundler Ache transportieren Geschiebemenge beim Bemessungsereignis entspricht.

Zwischen hm 3,40 und hm 5,15 werden zur Sicherung der Bachsohle und Uferböschungen 7 Stück Konsolidierungssperren in Beton mit Leitwerken und Vorgrundsicherung in GSS zwischen Geschiebestausperre und bestehender Unterlaufstaffelung errichtet. Die Bauwerkshöhe beträgt bei den Sperren hm 3,59, 3,77, 3,95 und 4,15 1,80 m, bei hm 4,35 und hm 4,55 2,30 m und die Vorsperre weist eine Absturzhöhe von 5,9 m auf. Die gestaffelte Bauwerkshöhe ergibt sich aus den Zwangspunkten bei den bestehenden Weganlagen sowie der Skibrücke. Alle Bauwerke werden auf Unterdeckung / Nulldeckung Fundamentoberkante ausgeführt. Zur Sicherung des Vorgrundes wird dieser beim Haupt- und Abschlussbauwerk sowie bei der Geschiebestausperre mit einer Grobsteinbettung gesichert. Die geplanten Leitwerke beschränken sich auf den Einlaufbereich sowie auf den Bereich der Vorgrundsicherung bzw. im untersten Abschnitt, bei welchen direkt die Weganlagen an der Uferkante ansetzen, wird der gesamte Abflussquerschnitt gesichert. Durch die Hebung der Bachsohle erfolgt auch eine geringfügige Anpassung der Abflusslinie.

Die hydraulische Dimensionierung der Abflusssektionen erfolgte nach Weissbach (vollkommener Überfall mit Anströmgeschwindigkeit), die Ausdehnung der Vorgrundsicherung nach Angerholzer.

OG 03 – Mittellaufsicherung hm 9,95 – 14,65:

Sanierung und Neubau von 33 Konsolidierungssperren in Holz

Zwischen hm 11,80 und hm 14,65 werden die zur Sicherung der Bachsohle und Uferböschungen bestehenden Konsolidierungssperren saniert bzw. aufgrund des Bauzustandes neu errichtet und aufgrund sich zeigender Tendenz der Unterschneidung der Seiteneinhänge unterhalb bis hm 9,95 mit 13 Sperren ergänzt. Die Bauwerke weisen eine Höhe von 1,8 m; eine Unterdeckung von 30 cm (Schwerboden) und somit eine Absturzhöhe von ca. 1,5 m ohne Berücksichtigung der Verlandung auf. Die Wahl des Baustoffes Holz begründet sich auf die deutliche geringe Bauzeit an den exponierten Standorten und der geringfügigeren Geländeeingriffe. Die hydraulische Dimensionierung der Abflusssektionen erfolgte nach Weissbach (vollkommener Überfall mit Anströmgeschwindigkeit).

OG 04 – Sanierung Unterlauf hm 0,35 – 5,15:

Sanierung und Instandsetzung Konsolidierungssperren, Ufer- und Sohlsicherung sowie Bogensperre

Die bestehenden Bauwerke zwischen hm 0,00 und hm 5,15 werden im Zuge des Verbauungsprojektes saniert bzw. in Stand gesetzt. Dies umfasst Maßnahmen wie z.B. die Neuverfugung der Kronensteine, die Unterfangung der Vorgrund- und Ufersicherungen, etc..

In dieser Angelegenheit wird in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024 eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Dienstag, 13.05.2025

Zeit: Beginn 09.30 Uhr

Ort: **Gemeindeamt Wildschönau**

Stiege/Stock/Zimmer: —

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine natürliche Person, die volljährig und handlungsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die **Projektunterlagen** mit der Bezeichnung „Holzergraben Projekt 2020, Einreichprojekt 2024“ samt Nachreichungen **bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein**, neues Amtsgebäude, 2. Stock, Referat Umwelt **oder im zuständigen Gemeindeamt Wildschönau** Einsicht nehmen:

Datum: bis 12.05.2025

Zeit: während der Arbeitsstunden (um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten)

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Wildschönau, sowie
- durch Veröffentlichung im Internet ([Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein | Land Tirol](#)) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Elisabeth Kircher